

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 31.05.2016

Nr.: 09

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 108 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG für eine befristete Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Lübars.....256
  - 109 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kläranlage Möckern.....256
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 110 Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ für die Kalenderjahre 2010 bis 2014.....257
  - 111 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin.....261
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 112 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am 16.10.2016 in der Gemeinde Biederitz.....261
  - 113 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten für die Stadt Jerichow am 6. November 2016.....262
  - 114 Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Jerichow zur Benennung

- von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände.....262
- 115 Bekanntmachung der der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ .....263
- 116 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow.....263
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 117 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Gommern für die Gemarkung Leitzkau.....264
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

108

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG für eine befristete Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Lübars**

Die IDEAL-SYSTEM landwirtschaftliche Ferkelproduktion GmbH, Lübarser Straße 11 in 39291 Drewitz plant eine Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der

Gemarkung: Lübars Flur: 1 Flurstück(e): 2/17

Es handelt sich dabei um eine bis zum 30. Oktober 2017 befristete wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 V vom 31.8.2015 I 1474 in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 4. Mai 2016

Im Auftrag

gez. Girke

109

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) für die Kläranlage Möckern**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die mit der Einleitung des vorbehandelten Abwassers der Kläranlage Möckern verbundene Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorgelegt:

in der Stadt: Möckern  
 mit einer Einleitungsmenge von: 39 l/s und 3.400 m³/d  
 Betroffen hiervon sind folgende Grundstücke:

	Gemarkung	Flur	Flurstück
Abwasserbehandlungsanlage	Möckern	14	10061
Einleitungsstelle in das Gewässer	Möckern	4	86/2

Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Prüfung, ob für den Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage die Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Burg, den 17. Mai 2016

im Auftrag

gez. Girke

## B. Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

110

Stadt Jerichow

### **Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ für die Kalenderjahre 2010 bis 2014**

Auf der Grundlage

- des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land (KAG LSA),

sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 24.05.2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Jerichow ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des jeweiligen Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ bzw. der Satzung des Trübengrabenverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Jerichow als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

## **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster oder dem Liegenschaftsbuch nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 5 Umlagemaßstab**

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Jerichow am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ bzw. „Trübengraben“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Jerichow zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Jerichow beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzungen für den Verband „Stremme/Fiener Bruch“ und Trübengraben“ 10 v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

**§ 6  
Umlagesatz**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in€/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
<b>2010</b>	„Stremme/Fiener Bruch“	8,35	2,34
	„Trübengraben“	10,00	4,50
<b>2011</b>	„Stremme/Fiener Bruch“	8,36	2,36
	„Trübengraben“	9,37	4,29
<b>2012</b>	„Stremme/Fiener Bruch“	8,35	2,42
	„Trübengraben“	10,10	4,68
<b>2013</b>	„Stremme/Fiener Bruch“	8,58	2,53
	„Trübengraben“	10,62	4,99
<b>2014</b>	„Stremme/Fiener Bruch“	8,80	2,67
	„Trübengraben“	11,41	5,44

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die Einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Stadt Jerichow zu Grunde gelegt.

**§ 7  
Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 8  
Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Jerichow binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Jerichow ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und Grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jerichow zulässig.

(2) Die Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und Grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 22. 06.2010
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 19.04.2011
- 2.. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 26.04.2012
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 21.06.2012
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 09.04.2013
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 01.04.2014

Jerichow, den 24.05.2016

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2016 den Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße“ des Ortsteiles Brettin bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.05.2016

Siegel

gez. Bothe  
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am 16.10.2016 in  
 der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 64 KWG LSA ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Abweichend können auf der Grundlage des § 64 KWG LSA dem Wahlausschuss bis zu zehn Beisitzer angehören, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahleiterin einzureichen.

Es wurde festgelegt, dass der Wahlausschuss aus drei Beisitzern besteht.

Auf die Regelungen des § 13 Abs.1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Biederitz, d. 19.05.2016

gez. Starzynski  
Gemeindewahlleiterin

---

113

Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung zur  
Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten  
für die Stadt Jerichow am 6. November 2016**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 24.05.2016, gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573) die Gemeindewahlleiterin und die Stellvertreterin berufen. Die Namen werden hiermit bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiterin                      Frau Marita Sontowski  
stellvertretende Gemeindewahlleiterin    Frau Carolin Anderfuhr

gez. Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, den 25.05.2016

---

114

Stadt Jerichow  
Gemeindewahlleiterin

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Jerichow zur  
Benennung von Vorschlägen für  
die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände**

Am 6. November 2016 findet die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten für die Stadt Jerichow statt. Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 30.06.2016 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss sowie als Beisitzer und Stellvertreter für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen. Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) wird hingewiesen.

Vorschläge sind unter Angabe der betreffenden Ortschaft sowie Name, Vorname und Anschrift der betreffenden Person zu richten an:

Stadt Jerichow  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow  
oder per E-Mail: [post@stadt-jerichow.de](mailto:post@stadt-jerichow.de)

gez. Marita Sontowski  
Gemeindewahlleiterin



Jerichow, den 25.05.2016

115

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2016 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ in der Gemarkung Zabakuck aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 4/13, 4/14, 4/15, 4/11, 4/12, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/15, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 65/25, 66/1, 66/3 der Flur 5 in der Gemarkung Zabakuck festgesetzt werden.

Weiterhin werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgende Zwecke und Ziele angestrebt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Zabakuck) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Beschluss-Nr.: 01/181/2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.05.2016

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

116

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow**

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in der öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 abschließend beschlossene 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Jerichower Land mit Datum vom 13. April 2016 (Az.: 63 ko-2016-00381) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB beigelegt worden.

Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Jerichow, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow im Bauamt, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.05.2016

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

117

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Stendal

### Offenlegung

17.05.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Leitzkau  
Flur(en) 1 – 16  
in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

#### **den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.06.2016 bis 14.07.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu

versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag  
gez.: Dieter Kottke

-----  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Stendal

17.06.2016

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die

in Gemarkung Leitzkau  
Flur(en) 1 – 16  
der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit  
vom 15.06.2016 bis 14.07.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**